

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Energie

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

26. Februar 2025

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können und äussert sich wie folgt.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Aus- und Umbau der Stromnetze ist für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in der Schweiz zentral. Eine Beschleunigung der Planungs- und Bewilligungsverfahren unter Wahrung der rechtsstaatlichen und föderalen Anforderungen ist dafür unabdingbar. Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen daher ausdrücklich.

Mit dieser neuen Vorlage legt der Bundesrat den Schwerpunkt auf eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum Um- und Ausbau des Übertragungsnetzes. Die grösste Transformation findet jedoch, getrieben durch den massiven Zubau von erneuerbaren Energien (siehe Photovoltaik-Anlagen) und der Elektrifizierung des Verkehrs, auf den Netzebenen 5 und 7 statt. Dementsprechend gross sind die Herausforderungen bezüglich Modernisierung, Zubau und Verstärkungen von Verteilnetzen und Netzanlagen, wie zum Beispiel Trafostationen. Das Übertragungsnetz, die Verteilnetze, die Netzanbindungen und weitere Netzanlagen sowie Produktionsanlagen bilden ein Gesamtsystem, welches einer holistischen Betrachtungsweise unterliegen muss. Deshalb sollen die Planungen, die Bewilligungen und die Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen gleichzeitig aufgenommen, gebündelt erfolgen und aufeinander abgestimmt werden, bis hinauf auf die Verteilnetzebene.

Antrag 1

Die Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze ist auf alle relevanten unteren Netzebenen auszuweiten. Der Bund wird angehalten, entsprechende Massnahmen zu unterbreiten.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1e Abs. 2

Entsprechend dem Grundauftrag gemäss Art. 2 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) unterstehen auch Sachplanvorhaben der räumlichen Abstimmungspflicht (Art. 15 und 21 Raumplanungsverordnung [RPV]). Aus diesem Grund und im Interesse einer klareren Rollenteilung zwischen dem Bundesamt für Energie (BFE) und der Gesuchstellerin bietet es sich an, entweder in Art. 1e Abs. 2 einen neuen Bst. c aufzunehmen oder Art. 1d Abs. 2 zu schärfen, wonach im Antrag an das BFE

- die Ermittlung der konkreten berührten Interessen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a RPV zu dokumentieren ist und
- die projektseitig vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung unerwünschter Auswirkungen aufgezeigt werden.

Dies würde wesentlich dazu beitragen, einerseits die Projektverantwortlichkeit der Gesuchstellerin und andererseits die Kompetenz des BFE / der Raumordnungskonferenz (ROK) als Verfahrensleitungs- und Prüfinstanz besser auseinander zu halten. Die frühzeitig ermittelten Interessen würden nebst dem BFE / der ROK / der Begleitgruppe auch den Kantonen die anschliessende Beurteilung und Abwägung der Interessen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c RPV erleichtern und damit zur Beschleunigung beitragen.

Antrag 2

Art. 1e Abs. 2 oder Art. 1d Abs. 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Gesuchstellerin die Ermittlung der berührten Interessen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a RPV dokumentieren und die projektseitig vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung unerwünschter Auswirkungen aufzeigen muss.

Zu Art. 1e Abs. 2^{bis}

Eine Terminplanung kann nur dann funktionieren, wenn sie für die Verfahrensbeteiligten umsetzbar ist. Konkret sind die Kantone als Begleitgruppenmitglieder darauf angewiesen, dass kantonal definierte Kompetenzen, Abläufe und Fristen eingehalten werden können, nicht zuletzt zum Beispiel hinsichtlich des Einbezugs betroffener Gemeinden (vgl. Arbeitshilfe 2022 Ziff. 7.4.). Entsprechend wird beantragt, den Absatz 2^{bis} wie folgt zu präzisieren:

- "Das BFE erstellt *in Zusammenarbeit mit der Begleitgruppe* eine verbindliche Terminplanung [...]".

Die Notwendigkeit zur angemessenen Berücksichtigung der kantonalen Prozesse wurde bereits in der Arbeitshilfe 2022 erkannt und festgehalten (Ziff. 7.1. und 8.1 ff.).

Antrag 3

Art. 1e Abs. 2^{bis} ist wie folgt zu ergänzen: "Das BFE erstellt *in Zusammenarbeit mit der Begleitgruppe* eine verbindliche Terminplanung [...]".

Zu Art. 1g Abs. 1

Auch in diesem Verfahrensschritt wären die zu Art. 1d Abs. 2 beziehungsweise Art. 1e Abs. 2 vorgeschlagenen ergänzenden Unterlagen hilfreich, um die Verfahren zu beschleunigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin